



ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Ratsgruppe HAK im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der Ratsgruppe HAK

hier: Teilnahme eines Vertreters der muslimischen Gemeinden im Jugendhilfeausschuss und Frauenbeirat

Beratungsfolge:

25.02.2021 Rat der Stadt Hagen

Anfragetext:

1. Wäre die Teilnahme eines Vertreters der muslimischen Gemeinden im Jugendhilfeausschuss und Frauenbeirat grundsätzlich möglich?
2. Unter welchen Bedingungen wäre die Teilnahme eines Vertreters der muslimischen Gemeinden in den Gremien möglich?

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen



Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)



Hagener Aktivisten-Kreis | Rathausstr. 11 | 58095 Hagen

Herrn
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz

- im Hause -

Bearbeitet von: Ömer Oral Tel.: 02331 207 2063 Email: hagenhak@gmail.com Dat.: 15.02.2021

Betreff: „Teilnahme eines Vertreters der muslimischen Gemeinden im Jugendhilfeausschuss und Frauenbeirat“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

hiermit stellen wir folgende Anfragen zur Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Hagen am 25.02.2021 gem. §5 GO:

Anfrage:

1. Wäre die Teilnahme eines Vertreters der muslimischen Gemeinden im Jugendhilfeausschuss und Frauenbeirat grundsätzlich möglich?
2. Unter welchen Bedingungen wäre die Teilnahme eines Vertreters der muslimischen Gemeinden in den Gremien möglich?

Begründung:

Im Jugendhilfeausschuss und im Frauenbeirat sind zu Recht Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchen, sowie die jüdische Kulturgemeinde, die wertvolle Beiträge zur Verbesserung der Situationen in Hagen leisten.

Wenn man sich die Statistiken der IT.NRW betrachtet, hat Hagen in ganz NRW mit 41,9% den größten Anteil der Personen mit Migrationshintergrund (stand 2018). Hinzu kann man sagen, dass die meisten muslimischer Herkunft sind. So wäre es sinnvoll einen Vertreter der muslimischen Gemeinden im Jugendhilfeausschuss und im Frauenbeirat zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ömer Oral

Sprecher HAK-Ratsgruppe



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

OB/GB

Betreff: Drucksachennummer: 0174/2021
Anfrage der Ratsgruppe HAK
hier: Teilnahme eines Vertreters der muslimischen Gemeinden im
Jugendhilfeausschuss und Frauenbeirat

Beratungsfolge:
25.02.2021 Rat der Stadt Hagen



Mit Antrag vom 15.02.2021 stellt die Ratsgruppe HAK folgende Anfrage, zu der die Verwaltung wie folgt Stellung nimmt:

1. Wäre die Teilnahme eines Vertreters der muslimischen Gemeinden im Jugendhilfeausschuss und Frauenbeirat grundsätzlich möglich?

Gem. § 71 (5) SGB VIII wird die Zugehörigkeit beratender Mitglieder durch Landesrecht geregelt. In Nordrhein-Westfalen wird durch das Erste Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG NW) festgelegt, welche beratenden Mitglieder zu benennen sind. § 5 Abs. 1 Ziffer 7 AG-KJHG NW benennt dabei ausdrücklich, dass „je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnis im Bezirk des Jugendamtes bestehen“, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören.

Kraft Gesetzes ist die beratende Teilnahme muslimischer Gemeinden nicht vorgesehen. Durch die Regelung des § 5 Abs. 3 AG-KJHG NW wird dem Rat aber die Möglichkeit gegeben, in der örtlichen Jugendamtssatzung weitere sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder zu benennen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Nach der derzeit maßgeblichen Regelung in § 2 der Satzung des Frauenbeirats besteht der Frauenbeirat aus 23 stimmberechtigten Frauen, wovon 17 Frauen auf Vorschlag der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Ratsgruppen und sechs Frauen auf Vorschlag der in Hagen aktiven Frauengruppen vom Rat der Stadt Hagen gewählt werden. Um eine Vertreterin der muslimischen Gemeinde in den Frauenbeirat zu wählen, könnte daher ein diesbezüglicher Vorschlag von Seiten der Fraktionen oder von Seiten der in Hagen aktiven Frauengruppen in den Rat eingebracht werden. Allerdings würden mit der Einräumung eines Stimmrechts für ein Mitglied der muslimischen Gemeinden die katholischen, evangelischen und jüdischen Gemeinden in Hagen benachteiligt und könnten eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) geltend machen. Folglich müsste auch den vorgenannten Religionsgemeinschaften das Recht zugestanden werden, ein Mitglied in den Frauenbeirat zu entsenden. Dies würde eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf insgesamt 27 stimmberechtigte Frauen bedeuten und hätte im Zweifel zur Folge, dass die Beratungen und Abstimmungen im Beirat langwieriger und schwerfälliger würden, was gerade in Coronazeiten nicht erstrebenswert ist. Außerdem würde dies eine durch den Rat zu beschließende Änderung des § 2 der Satzung für den Frauenbeirat bedeuten.

2. Unter welchen Bedingungen wäre die Teilnahme eines Vertreters der muslimischen Gemeinden in den Gremien möglich?

Die beratende, nicht stimmberechtigte Teilnahme am Jugendhilfeausschuss setzt eine Änderung der Satzung für das Jugendamt voraus.

Aufgrund der von der Gleichstellungsstelle erstellten öffentlichen Ergänzungsvorlage 0893-1/2020 vom 01.12.2020 hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2020 über die künftige Neubesetzung des Frauenbeirats unter Berücksichtigung der bis dato vorliegenden



Vorschläge seitens der vorschlagsberechtigten Fraktionen, Ratsgruppen und Hagener Frauengruppen bereits entschieden.

Im Rahmen der nächsten Amtsperiode des Rates ab dem Jahr 2025 könnten über die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Ratsgruppen sowie über die aktiven Hagener Frauengruppen interessierte weibliche Mitglieder muslimischer Gemeinden für ein Mandat im Frauenbeirat vorgeschlagen werden.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Margarita Kaufmann
Beigeordnete



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichnen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
